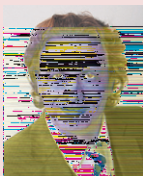


Rechtsanwalt

Falk Ostmann

Fachanwalt für
Bau- und Architektenrecht

Fachanwalt für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht



Zur Haftungsdauer von Handwerkern

Zwar sieht das Bürgerliche Gesetzbuch eine Gewährleistungsfrist von 5 Jahren vor, welche mit Beendigung der Abnahme beginnt. Ausnahmen bestätigen jedoch die Regel. Beispielsweise hat der Bundesgerichtshof am 14.12.2016 (AZ VII ZR 252/14) entschieden, dass ein Zimmermann auch 12 Jahre nach Beendigung seines Gewerks noch haften kann. Im konkreten Fall hatte der Zimmermann das Dach nicht genügend gegen Abheben bei stärkeren Winden gesichert. Es fehlte eine hinreichende Verbindung zwischen den „Aufschieblingen“ und der Ringbalkenlage. Dieser gravierende Mangel an einem besonders wichtigen Gewerk lies für den Bundesgerichtshof den Schluss auf eine mangelhafte Organisation des Zimmermanns bei der Ausführung zu. Dieser musste sich so behandeln lassen, als hätte er den Mangel arglistig verschwiegen.

➤ **Dingeldein Rechtsanwälte**

Gernsheim, Tel. (0 62 58) 8 33 80

Bickenbach, Tel. (0 62 57) 8 69 50

www.dingeldein.de